

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 8834-01

Stuttgart, 11.12.2018

Stellungnahme zum Antrag

Stadträtinnen/Stadträte - Fraktionen CDU-Gemeinderatsfraktion
Datum 09.02.2018
Betreff Gewerbliche offene Lagerplätze in Stuttgart - nicht geliebt aber dringend notwendig!

Anlagen
Text der Anfragen/ der Anträge

Lagerplätze sind eine unverzichtbare Nutzung für die Stuttgarter Gewerbelandschaft. Sie haben eine betriebliche und stadtwirtschaftliche Funktion. Allerdings stehen sie auch immer wieder im Konflikt mit anderen Nutzungen des Landschaftsraums wie beispielsweise der Erholungsfunktion. Um den spezifischen Flächenbedarf, z. B. von Landschaftsbaubetrieben und anderen Handwerksbetrieben zu decken und ein Angebot zur Verlagerung von wilden Lagerplätzen im Außenbereich machen zu können, sind im aktuellen Flächennutzungsplan drei Flächen für Lagerplatzgebiete dargestellt:

- Stammheim, Hube/Lochäcker (4,8 ha)
- Bad Cannstatt, Hochflur (2,2 ha)
- Möhringen, Lerchenfeld (6,9 ha)

Die Erfahrung zeigt, dass sich „Lagerplatzgebiete“ relativ schnell zu illegalen „Gewerbegebieten“ wandeln können. Diese schleichende Entwicklung widerspricht den Zielen der Stadt. Zur Erreichung des Ziels einer geordneten Ansiedlung und einer dauerhaften rechtlichen Absicherung der Lagerplatznutzung sind weitergehende grundstücksbezogene Regelungen erforderlich, beispielsweise durch Verpachtung städtischer Flächen mit entsprechenden Nutzungsbeschränkungen oder die Einschränkung der gewerblichen Nutzung durch Bebauungsplanfestsetzungen, wie für das Gebiet Epple/Stock erfolgt.

Für den in dem Antrag explizit genannten Bereich nordöstlich der Sigmaringer Straße in Stuttgart-Möhringen stellt der FNP die Kombination von 2 Nutzungsarten (Gewerbliche Baufläche/Grünfläche) für Lagerplatznutzungen ohne größere bauliche Anlagen dar.

Auf diese Weise soll ein städtebaulich erwünschter geringer Versiegelungsgrad und damit verbunden ein hoher Begrünungsgrad in dieser sensiblen Lage im Übergang zur freien Landschaft bzw. am Ortseingang von Möhringen sichergestellt werden. Des Weiteren sind die Flächen in diesem Bereich nach § 35 BauGB zu beurteilen (Außenbereich), d. h., dass nur privilegierte Nutzungen (z. B. Vorhaben, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, etc.) zulässig sind.

Die vorhandenen baulichen Anlagen im Bereich nordöstlich der Sigmaringer Straße in Stuttgart-Möhringen wurden teilweise nach § 35 BauGB genehmigt, teilweise ungenehmigt erstellt. Vereinzelt sind dort im Außenbereich nicht privilegierte Gewerbebetriebe zu finden (bei Gewerken wie Bauunternehmen oder Landschaftsgärtnern handelt es sich um gewerbliche Nutzungen, die nicht als privilegiert einzustufen sind).

Ziel der Stadt für den Bereich nördlich der Sigmaringer Straße ist es einerseits, die Lagerplatznutzung zu sichern und andererseits jedoch auch eine geringe Versiegelung bzw. einen hohen Grünanteil im Übergangsbereich zum freien Landschaftsraum sicherzustellen. Nicht-privilegierte Nutzungen bzw. Gewerbebetriebe müssen auf dafür planungsrechtlich zulässigen Flächen in Gewerbegebieten angesiedelt werden. Mit dem umzusetzenden Unternehmen finden Gespräche über Flächenoptionen statt.

Fritz Kuhn